

Antrag auf Feststellung einer Fortgeltung der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

**Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Königstraße 14
70173 Stuttgart**

Name

Vorname

Mitgliedsnummer

Kanzlei als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Firma/Name des Arbeitgebers:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Kontaktdaten

Telefonnummer (auch mobil):

Telefax:

E-Mail-Adresse:

Ich beantrage hiermit die Feststellung, dass infolge der nachfolgend beschriebene(n) Änderung(en) in meinem Arbeitsverhältnis keine wesentliche Änderung meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) i. S. d. § 46 b Abs. 4 BRAO eingetreten ist.

Ort

Datum

Unterschrift

Antrag auf Feststellung einer Fortgeltung der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

Angaben zur Änderung

Anlagen

Datum der Änderung

Die oben gemachten Angaben der Antragstellerin/ des Antragstellers sind zutreffend.

Ort

Datum

Unterschrift Unternehmen /
Verband

Vorsorglich stelle ich hiermit einen Antrag auf Erstreckung der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine möglicherweise wesentlich geänderte Tätigkeit / weitere Tätigkeit nach § 46b Abs. 3 BRAO.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Antrag auf Feststellung einer Fortgeltung der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von € 250,00 habe ich auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

IBAN: DE 16 60050101 7871 5220 26
BIC: SOLADEST600

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Antrag auf Feststellung einer Fortgeltung der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

Merkblatt und Ausfüllhinweise

1. Das obige Formular dient lediglich der Anzeige einer bevorstehenden oder bereits eingetretenen Änderung in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt). Nach Eingang der Änderungsanzeige wird seitens der Kammer geprüft, ob eine wesentliche Änderung des Arbeitsverhältnisses i. S. d. § 46 b Abs. 4 BRAO vorliegt. Zu diesem Zweck werden wir uns ggf. mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Bitte geben Sie daher Ihre aktuellen Kommunikationsmittel an, damit wir Sie kurzfristig erreichen können.
2. Sofern Sie eine lediglich unwesentliche Änderung in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis bzw. Ihre Tätigkeit anzeigen möchten, verwenden Sie bitte das Formular „Änderungsanzeige“. Dieses finden Sie hier.
3. Änderungen sollten so früh wie möglich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare / Anträge gegenüber der Kammer angezeigt werden. Mündliche Änderungsanzeigen bzw. Anfragen zu bevorstehenden / eingetretenen Änderungen können im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie: Die Änderungsanzeige gegenüber der Kammer ersetzt nicht etwaige Anzeigepflichten gegenüber dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte, der Deutschen Rentenversicherung Bund oder anderen Behörden/Einrichtungen. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig, ob weitere Anzeigepflichten im Zusammenhang mit der Änderung Ihres Arbeitsverhältnisses bestehen.

Die Kammer kann keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Auswirkungen einer Zulassung bzw. einer Änderung des Arbeitsverhältnisses machen und hierzu auch nicht beraten. Insbesondere können wir nicht dazu beraten, ob Sie die eingetretene oder bevorstehende Änderung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund oder anderen Stellen anzeigen müssen und/oder ob Sie infolge der Änderung einen neuen/weiteren Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen müssen.

Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen.